

KSL-MSi informiert ...

Sozialgesetzbuch IX, Leistungen, Leistungsgruppen und Rehabilitationsträger – was ist das alles?

Das Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX) hat das Ziel, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit (drohenden) Behinderungen zu fördern. Um diese Ziele zu verwirklichen, sind im Sozialgesetzbuch IX die „Teilhabeleistungen“ von Menschen mit Behinderung in Deutschland geregelt. Weiterhin sind auch das **Eingliederungshilferecht** und das **Schwerbehindertenrecht** im SGB IX geregelt.

Leistungsgruppen für Teilhabeleistungen

Die Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung werden in unterschiedliche Leistungsgruppen unterteilt.

Im § 5 SGB IX werden folgende **Leistungsgruppen** zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft genannt:



1 | Leistungen zur medizinischen Rehabilitation



2 | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben



3 | Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen



4 | Leistungen zur Teilhabe an Bildung



5 | Leistungen zur sozialen Teilhabe

Rehabilitationsträger

Für Teilhabe von Menschen mit (Sinnes-)Behinderungen sind verschiedene Leistungsträger zuständig. Leistungsträger werden auch oftmals als „Kostenträger“ oder „Rehabilitationsträger“ bezeichnet.

Im § 6 SGB IX werden alle sieben Rehabilitationsträger aufgezählt, die Teilhabeleistungen gewähren. Weiterhin steht dort auch für welche Leistungsgruppen die einzelnen Träger zuständig sind. Leistungsträger sind:

Diese Rehabilitationsträger

sind zuständig für

Gesetzliche Krankenkassen

§ 5 SGB IX Nr. 1 und 3

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

Bundesagentur für Arbeit

§ 5 SGB IX Nr. 2 und 3

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 5 SGB IX Nr. 1 bis 3 und 5

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 5 SGB IX Nr. 1 bis 3

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge

§ 5 SGB IX Nr. 1 bis 5

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 5 SGB IX Nr. 1, 2, 4 und 5

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Träger der Eingliederungshilfe

§ 5 SGB IX Nr. 1, 2, 4 und 5

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe




Kofinanziert von der Europäischen Union

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Überblick: Zuständigkeiten

Die folgende Übersicht zeigt die Zuständigkeit der Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) für die einzelnen Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX).

	 Medizinische Reha	 Teilhabe am Arbeitsleben	 Unterhalts-sichernde Leistungen	 Teilhabe an Bildung	 Soziale Teilhabe
Gesetzliche Krankenkassen	●		●		
Bundesagentur für Arbeit		●	●		
Gesetzliche Unfallversicherung	●	●	●	◐	●
Gesetzliche Rentenversicherung	●	●	●		
Kriegsopfer-versorgung	●	●	●	●	●
Öffentliche Jugendhilfe	●	●		●	●
Eingliederungshilfe	●	●		●	●

● Zuständigkeit ◐ Teilweise Zuständigkeit

Mehr Infos zu den einzelnen Leistungsbereichen finden Sie auf der **Internetseite des KSL-MSi-NRW**:

